

Steuer-Regulativ

für die Stadt

Berlin.

Enthaltend:

Haus- und Miethsteuer.
Klassen- und Einkommensteuer.
Mahl- und Schlachtsteuer.
Ergänzung und Abänderung
des Mahl- und Schlachtsteuer-
gesetzes.

Verzeichniß der Städte, in wel-
chen die Mahl- und Schlacht-
steuer zu erheben ist.
Erhebung einer Wildpretsteuer.
Einzugs-, Bürgerrechts- und
Einkaufsgeld.

Berlin.

Verlag der Plahn'schen Buchhandlung
(Henri Sauvage.)

1861.



Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliotheken

Auf Grund des §. 53 Nr. II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des Communal-Beschlusses vom 9. und 21. Februar 1854 werden die durch das Gesetz vom 26. Januar 1815 bisher eingeführten Communal-Abgaben der Haus- und Miethsteuer, welche hauptsächlich dazu bestimmt sind, die für die Communal-Verwaltung erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, nach folgenden Grundsätzen fortan erhoben.

I. Von der Haussteuer.

§. 1.

Die Haussteuer ist eine, auf allen innerhalb des Reichbildes der Stadt belegenen Grundstücken und deren Zubehörungen, einschließlicly der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Aecker, Fluren und Wiesen haftende Grundabgabe, welche von dem gesammten Nutzungsertrage der Grundstücke ausgeschriben und von den Eigenthümern

derselben erhoben wird, gleichviel, ob sie in dem Stadt-Bezirk wohnen oder nicht.

§. 2.

Zu den Zubehörungen der steuerpflichtigen Grundstücke (§. 1.) werden Raumumschließungen jeder Art, auch unbebaute Höfe, Plätze, Gärten 1c. gerechnet, letztere ohne Unterschied, ob sie zum Erwerbe, oder zum Vergnügen dienen.

§. 3.

Bei der Besteuerung wird der Nutzertrag der Grundstücke aus dem verflossenen Jahre für die Erhebung der Steuer im nächstfolgenden zum Grunde gelegt.

§. 4.

Als Nutzertrag wird angenommen, Alles, was für den gemeingewöhnlichen Gebrauch der vermiethteten oder verpachteten Sache im Laufe des verwichenen Jahres an Pacht oder Miethszins, einschließlich der vom Eigenthümer selbst benutzten Gelasse, Räumlichkeiten und Plätze 1c. aufgekomen, oder durch Abschätzung (§. 22.) ermittelt ist.

Bei der Veranlagung bleiben hiernach diejenigen Räumlichkeiten, soweit sie keinen Ertrag gewährt haben resp. Seitens des Eigenthümers im eigenen Interesse nicht genutzt sind, außer Ansatz.

§. 5.

Alles was der Pächter oder Miether, dem Verpächter oder Vermiether selbst, oder einem Dritten für Rechnung

des Verpächters oder Vermithers wegen der erfolgten Verpachtung oder Vermiethung zahlt, liefert oder leistet, auch übernommene Steuern, Feuerkassen-Beiträge und dergleichen, muß dem ausbedungenen oder durch Abschätzung zu ermittelnden Pacht- oder Miethszinse beigerechnet werden, und bildet zusammengerechnet den steuerpflichtigen Betrag.

Insofern besondere Leistungen der Pächter und Miether an Schornsteinfeger- und Müllgeld, für Beleuchtung, Benutzung der Wasserleitungen und für Portierdienste u. contractlich ausbedungen sind, dürfen je nach dem Umfange derselben von jenem gesammten Mieths- resp. Pachtbetrage 2 bis höchstens 4 Prozent Behufs Feststellung der Haussteuer in Abrechnung gebracht werden, sofern nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Kosten für jene Leistungen sich in Wirklichkeit höher belaufen.

§. 6.

Im Falle der Eigenthümer das Grundstück selbst benutzt oder dasselbe einem anderen ganz oder theilweise ohne Entgelt zum Gebrauche und zur Nutzung überlassen hat, wird der, der Besteuerung zum Grunde zu legende Ertragswerth durch Abschätzung Seitens der dazu bestellten Sachverständigen (§. 22.) ermittelt.

Im Uebrigen wird der Ertragswerth der Regel nach aus den abgeschlossenen Verträgen festgestellt, vorbehaltlich jedoch der Abschätzung für solche Fälle, wo die Höhe des ostensibel bedungenen Miethszinnes dem gewöhnlichen Werthe

der Wohnung ic. nicht entspricht und die Vermuthung einer Täuschung Behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

§. 7.

Bei Vermietung und Verpachtung von Räumen mit Meublen, Utensilien, Inventarien ic. wird der Miethswerth der letzteren durch Abschätzung der Sachverständigen ermittelt, von dem steuerpflichtigen Ertrage in Abzug gebracht und nicht zur Besteuerung herangezogen.

§. 8.

Von der Haussteuer befreit sind:

- 1) Die Königlichen, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugehörigen oder eingeräumten Wohnungen, Schlösser und Gärten, insofern auf dieselben nicht die Vorschriften der Königlichen Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834 Anwendung finden.
- 2) Die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, nach Maaßgabe der Kabinetts-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 87.)
- 3) Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer (§. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

- 4) Die auf Grund specieller Rechtstitel von den Communal-Neallasten befreiten Grundstücke, insbesondere die von den städtischen Lasten befreiten sogenannten Bürgerlehne und Frei-Häuser vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Ablösung. Der Umfang von dergleichen Immunitäten ist nach den betreffenden einzelnen Privilegien unter Berücksichtigung der Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §§. 58. und 59. zu beurtheilen.
- 5) Zeitweilige Befreiungen für neu zu bebauende Grundstücke können durch Communal-Beschluß gewährt werden (§. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

§. 9.

Rücksichtlich der dem Gemeinde-Verbande der Stadt Berlin etwa später einzuverleibenden Bezirke, in welchen die Grundstücke bereits besondere Grundsteuern an den Staat zu entrichten haben, bleiben wegen deren Heranziehung zur Haussteuer besondere Verabredungen vorbehalten.

II. Von der Miethssteuer.

§. 10.

Die Miethssteuer ist eine persönliche Abgabe. Derselben unterliegen alle selbstständigen Personen, welche im Weichbilde der Stadt eine eigene Wohnung genommen

haben, die Mitglieder der Stadtgemeinde sofort, alle anderen nach Verlauf eines dreimonatlichen Aufenthalts, während dessen sie von der Besteuerung befreit bleiben, sie mögen dann die Niederlassung erworben haben oder nicht.

In gleicher Weise, wie die Mitglieder der Stadtgemeinde, unterliegen auch Corporationen und juristische Personen der Miethssteuer, insofern sie in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben (§. 4. ad 3. a. a. D.).

Zur Entrichtung der Miethssteuer sind demnach verpflichtet die Eigenthümer von Grundstücken für die in denselben von ihnen selbst, für ihre Zwecke oder für ihre Rechnung benutzten Wohnungen, Gelasse, Räume und sonstigen Gegenstände, für welche Miethssteuer zu zahlen ist, desgleichen für die zur landwirthschaftlichen Benutzung verwendeten Aecker, Fluren und Wiesen; die Miether oder Pächter, welche steuerpflichtige Räume gemiethet oder Grundstücke gepachtet, so wie Personen, welche dergleichen zur unentgeltlichen Benutzung inne haben.

§. 11.

Die Miethssteuer wird für die Benutzung aller innerhalb der Reichbildsgrenze belegenen Wohnungen, Gewerbe- und Industrie-Lokale, der sonstigen Räumlichkeiten und Plätze, so wie der zum landwirthschaftlichen Betriebe benutzten Grundstücke, nach Maaßgabe des für den gemeinwöhnlichen Gebrauch (§§. 4. 5.) ermittelten Pacht- oder Miethswerthes entrichtet.

§. 12.

Der Zweck, welchem dergleichen steuerpflichtige Räume dienen, ändert in der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nichts; es ist daher gleichgültig, ob sie dem Erwerbe oder dem Vergnügen gewidmet sind, oder irgend wie sonst genutzt oder gebraucht werden, ob sie der Eigenthümer selbst inne hat, oder ob sie an andere Personen verpachtet, vermietet oder irgend wie sonst, sei es leihweise und unentgeltlich, oder gegen Entgelt überlassen worden sind.

§. 13.

Hinsichtlich der Ermittlung des steuerpflichtigen Miethswerthes gelten analog die im §. 6. gegebenen Vorschriften.

§. 14.

Die Miethsteuer wird nicht entrichtet für

- 1) alle leer stehenden, gar nicht vermieteten oder verpachteten, unbenutzten Räume der Eigenthümer, insofern sie nicht Zubehör ihrer eigenen Wohnungen sind. Leerstehende oder unbenutzte Wohnungen der Pächter und Miether bleiben dagegen der Besteuerung unterworfen.
- 2) Die nach den Bestimmungen der Königlichen Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 und des Gesetzes vom 24. Februar 1850 von der Entrichtung der Communalsteuer befreiten nicht ertragsfähigen

und zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmten Räume.

- 3) Dienstlokale. — Dienstwohnungen der Beamten sind dagegen steuerpflichtig, insoweit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 15.

Persönlich befreit von der Miethsteuer sind :

- 1) Die Inhaber der königlichen, desgleichen der den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses eingeräumten Schlösser und Wohnungen, insoweit sie von der Familie und der Hausdienerschaft benutzt werden.

Werden andere selbstständigen und sonst steuerpflichtigen Personen, z. B. den Hofstaatsbeamten, Kammerherren, Hofdamen u. Wohnungen in denselben eingeräumt, so unterliegen diese der Besteuerung.

- 2) Das Gesandtschafts = Personal fremder Mächte, wozu jedoch diesseitige Unterthanen, denen die Annahme eines fremden Creditives gestattet worden ist, u. nicht gehören.
- 3) Die zum Servis = Empfange oder Natural = Quartier berechtigten Militair = Personen und auf gleiche Bedingung die im Stadtbezirke sich aufhaltenden Frauen und Kinder abwesender Militair = Personen.

- 4) Die Geistlichen, Kirchen-Diener und Elementar-Schullehrer, hinfichtß ihres Dienst-Einkommens, und insoweit ihrem Stande die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand (§. 4. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

Da erfahrungsmäßig nur höchstens $\frac{1}{3}$ tel des Einkommens auf die Wohnungsmiethc verwendet werden kann, so soll $\frac{1}{3}$ tel des Dienst-Einkommens von dem Wohnungs-Miethswerthe in Abgang gestellt, und der überschießende Theil der Wohnungsmiethc nur zur Besteuerung herangezogen werden, z. B. Einkommen 1500 Thlr. $\frac{1}{3}$ tel desselben 300 Thlr. Wohnungsmiethc 400 Thaler., bleiben 300 Thlr. steuerfrei und es kommen 100 Thaler. zur Besteuerung.

- 5) Die auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Officiere hinfichtlich ihrer Pensionen und Emolumente nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 10 e. (Gesetz-Sammlung Seite 186). Für die Berechnung des steuerfähigen Betrags der von ihnen gezahlten Miethc gelten die vorstehend unter Nr. 4. rücksichtlich der Geistlichen u. gegebenen Vorschriften.
- 6) Die concessionirten Privatschulhalter rücksichtlich der für den Elementar-Unterricht ausschließlich verwendeten Klassenräume.

Die Heranziehung der Beamten zur Miethssteuer findet im Uebrigen nur in den durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 §§. 2. und 3. vorgeschriebenen Grenzen statt.

§. 16.

Die §. 15. Nr. 4. bezeichneten sowie die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugestandenen sonstigen Steuerbefreiungen finden nur auf die Mitglieder der Familie, die der Befreite gesetzlich zu ernähren verpflichtet ist, und aus seinen Mitteln vollständig erhält, Anwendung. Werden selbstständige Familienglieder, hinsichtlich deren eine solche Verpflichtung zur Ernährung nicht obwaltet, oder die sich selbst zu ernähren im Stande sind, von befreiten Personen in ihre Wohnung aufgenommen, so werden die von den aufgenommenen steuerpflichtigen Personen benutzten Räume zur Miethssteuer herangezogen.

§. 17.

Bei Pfsterverpachtungen und Pfstervermiethungen, sie mögen mit oder ohne Meubles und Inventarien erfolgt sein, haften Pfstermiether und Pächter mit dem Pfstervermiether und Verpächter, während der Dauer des Pfsterpachts- und Mieths-Contracts, für die zu entrichtende Miethssteuer solidarisch. Personen, welche gemeinsam dieselbe Wohnung bewohnen, ferner Ehegatten, Kinder und solche Verwandte, die wechselseitig sich zu unterstützen und zu ernähren gesetzlich verpflichtet sind, haften mit ihren ein-

gebrachten Effecten, zu deren Aufbewahrung und Erhaltung die Wohnung gleichzeitig dient, für die Entrichtung der Miethssteuer, zugleich mit dem contrahirenden Pächter und Miether.

§. 18.

Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, von den auf seinem Grundstücke vorhandenen, verpachteten, vermiethteten oder irgendwie zum Gebrauche für Andere bestimmten oder in den eigenen Gebrauch genommenen, oder durch die Bauten u. neu entstandenen miethssteuerpflichtigen Gegenständen und von jeder Veränderung in denselben, auch von den leerstehenden Wohnungen und Räumen, der Steuerbehörde binnen 8 Tagen pflichtmäßige Anzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu machen, überhaupt derselben und ihren Beamten jede erforderliche Auskunft zur Feststellung des Ertragswerthes der Grundstücke für die Berichtigung der Steuer-Kataster zu ertheilen. Er muß den zu erhebenden Pacht- und Miethszins getreu angeben, haftet für jeden durch unterlassene und unrichtige Angaben der Communal-Verwaltung erwachsenen Steuer-Verlust als Selbstschuldner, und verfällt außerdem für jeden Contraventionsfall der Art in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern (§. 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

Zur Erleichterung der Eigenthümer wird denselben zu Anfange jeden Quartals ein gedrucktes Schema zur Ausfüllung eingehändigt werden, um die beim Quartalwechsel

vorgekommenen Veränderungen darin zu verzeichnen, welches sie in den ersten drei Tagen des neuen Quartals ausgefüllt zur Abholung bereit halten müssen.

Eigenthümer, welche dagegen handeln, werden durch Execution zu dieser Schuldigkeit angehalten und bleiben für die durch diese Säumniß entgangenen Steuern solidarisch verhaftet.

§. 19.

Auch die Miether und sonstigen Inhaber steuerpflichtiger Wohnungen und Räume *ic.* sind auf die an sie ergehenden Aufforderungen bei Vermeidung der im §. 18. gedachten Ordnungsstrafen über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Miethen *ic.* verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Die Haussteuer beträgt zur Zeit $3\frac{1}{5}$ Prozent des Mieths- resp. Pächtertrages, die Miethssteuer $6\frac{2}{3}$ Prozent des Mieths- resp. Pachtbetrages.

Im Falle des Bedürfnisses bleibt jedoch unter Genehmigung der Königlichen Regierung die Erhöhung dieser Steuerätze vorbehalten.

§. 21.

Die Haus- und Miethssteuer wird jährlich in acht Erhebungs-Terminen erhoben. Zu dem Zwecke werden

durch angestellte Steuer=Erheber den Steuerpflichtigen Steuer=Quittungen vorgelegt, welche gleichzeitig den Mieths=Betrag ausdrücken, so daß die Eigenthümer, wie die Pächter und Miether selbst nachzuprüfen im Stande sind, ob derselbe richtig angegeben ist.

Erfolgt auf Vorzeigung der Steuer=Quittung die Zahlung der Steuer nicht, so wird der Steuerbetrag im Wege administrativer Execution beigetrieben.

§. 22.

Die Abschätzung der steuerpflichtigen Räume, Behufs Ermittlung ihres steuerpflichtigen Ertrages, erfolgt durch die dazu bestellten Servis=Verordneten und auf Reclamation binnen 4 Wochen präklusiver Frist gegen deren Festsetzung endgültig durch die dazu niedergesezte Revisions=Commission.

§. 23.

Gegen die Entscheidungen und Straf=Resolute der Steuerbehörde findet binnen einer präklusiven Frist von 4 Wochen der Refurs an die vorgesezte Regierung Statt.

Berlin, den 16. September 1858.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Dr. Gffe.

Vorstehendes Regulativ, welchem wir unsere Zustimmung ertheilt haben, ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 27. October c. genehmigt worden und wird hierdurch mit der Maaßgabe bekannt gemacht, daß dasselbe vom 1. Januar l. J. ab, in Kraft tritt.

Berlin, den 15. November 1858.

M a g i s t r a t

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.



Ausfertigung.

390. Aug.

G e s e t z
betreffend
Einführung einer Klassen- und klassifi-
zirten Einkommesteuer.
Vom 1. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820. unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

- a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt, und
- b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflich-

tiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Rthlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3.

Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlass der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt.

§. 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;
- b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reich und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

- c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;
- d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören;
- h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder andern Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 theilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebendienst, namentlich durch Tagelohn oder dergleichen ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außer-

dem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgejellen, das gewöhnliche Gefinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besizthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesamt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gefinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesamt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§. 8.

- a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;
- b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;
- c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuerfuß ihrer Steuerstufe.

§. 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

- 1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur

Einzelsteuernde veranlagt werden dürfen,
2 Sgr. 6 Pf.

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 2) in der zweiten Stufe | 5 Sgr. — Pf. |
| 3) . . . dritten | 7 . 6 . |
- b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:
- | | |
|--------------------|---------------|
| 4) . . . vierten | 10 Sgr. — Pf. |
| 5) . . . fünften | 12 . 6 . |
| 6) . . . sechsten | 15 . — . |
| 7) . . . siebenten | 20 . — . |
| 8) . . . achten | 25 . — . |
- c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 9) in der neunten Stufe | 1 Rthlr. — Sgr. |
| 10) . . . zehnten | 1 . 10 . |
| 11) . . . elften | 1 . 20 . |
| 12) . . . zwölften | 2 . — . |
- für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden.

§. 10.

- a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung;
- b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Sahresrollen und die Ab- und Zuganglisten aufgestellt;
- c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuer-Empfänger;
- d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorchriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vor-

läufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnachst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem Klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12.

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;
- b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;
- d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbeitrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13.

- a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;
- b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, den

- selben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;
- c) die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird;
 - d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;
 - e) der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14.

- a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden.
- b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.
- c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.
- d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Refurs an das Finanz-Ministerium offen.
- e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königl. Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthln. beziehen.

§. 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preussische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesamtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Rthln. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Anderer Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preussischen Staate aufhalten.

§. 19.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesamt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen

oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zuließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20.

Die Steuer beträgt monatlich:

in der	1. Steuerstufe	2 Rthlr.	15 Sgr.
• •	2.	3	—
• •	3.	3	15
• •	4.	4	—
• •	5.	5	—
• •	6.	6	—
• •	7.	7	—
• •	8.	8	—
• •	9.	9	—
• •	10.	10	—
• •	11.	12	—
• •	12.	15	—
• •	13.	18	—
• •	14.	24	—
• •	15.	30	—
• •	16.	40	—
• •	17.	50	—
• •	18.	60	—
• •	19.	80	—
• •	20.	100	—
• •	21.	130	—
• •	22.	160	—
• •	23.	200	—
• •	24.	250	—
• •	25.	300	—
• •	26.	350	—
• •	27.	400	—
• •	28.	450	—
• •	29.	500	—
• •	30.	600	—

§. 21.

Behufs der Einschätzung der klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landrätthlichen Kreis, so wie für jede

zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreisbeziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerverpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrathlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§. 22.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerverpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; über-

haupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesamteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28 — 30. vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23.

Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von dem Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§. 24.) binnen

drei Monaten präklusivischer Frist offen steht. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmgleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt dieselbenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommen-Steuerpflichtigen des Bezirks zusammensetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Bezirk ob. Er hat die

gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26.

Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommission angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Kommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerypflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen äußersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Refurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungskommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzung-Kommission gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29 und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitztungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Brauntweimbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern,

und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes der Gläubigers, sowie des Datums der Schuldburkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerypflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Sahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die

Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Dienst Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Vorsitzenden der Kommission und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine

solche in verbindlicher Form dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtszahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlagt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erfunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836., — Gesesammlung für 1836., Seite 181. — festzusetzenden Reise und Tagegelder.

§. 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizierte Einkommensteuer von den Befoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Er-

mäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas anderes bestimmt, auch auf die klassifizierte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

G e s e z

wegen

Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer

vom 30. Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

verordnen hiermit, im Verfolg unseres heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, nach angehörtem Gutachten unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

§. 2.

Von der Mahlsteuer.

- a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.
- b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3.

Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

§. 4.

- a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.
- b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.
- c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6.

- a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.
- b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.
- c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Vertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7.

- In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist
- a) es ist nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und
 - b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 8.

Von der Schlachtsteuer.

Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet.

§. 9.

Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10.

Bei erfolglicher Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11.

- a) Die Steuer kann auch nach Stückmaßen entrichtet werden.
- b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.
- c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Gebieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer-Amtes auszuwirken und den Kumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

§. 12.

Allgemeine Vorschriften.

Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuermaßen keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13.

- a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.
- b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Vertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlacht-Steuer ausgeschlossen werden.

§. 14.

Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grübe, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichter, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen, die Mahl- u. Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnortes entbunden zu werden.

§. 15.

- a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.
- b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Besteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.
- c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:
 - aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grübe und Gries wird das Doppelte,
 - bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,
 - cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Sackes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,
 - dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein- und Eindrittel des Sackes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

- d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.
- e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16.

- a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.
- b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.
- c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.
- d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.

§. 17.

- a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.
- b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60—65. §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten schuldig sind.
- c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten

werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. S. angewendet.

- d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819., welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maasregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18.

Die Erhebung der Steuern geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Ämter.

§. 19.

Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

G e s e z

wegen

Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes

vom 2. April 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der §. 14. des Gesetzes wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 wird aufgehoben und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

- a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl und Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.
- b) Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes,

auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks

- 1) Gegenstände der unter a. bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder
- 2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter lit. b. Nr. 1. findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.

§. 2.

Der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter lit. b. tritt folgende Bestimmung hinzu:

Müller, welche steuerpflichtiges Getreide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuerbehörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen oder, mit Unterlassung einer desfalligen Anzeige bei der Steuerbehörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1810 finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbetreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht:

- 1) bei der Versendung versteuerter mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt nach der anderen, abweichend von §. 12. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, sofern am Orte der Versendung kein Kommunal-Zuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;
- 2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehn-

tel Centner anzuordnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Steuerpflichtigkeit für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtiger Gegenstände nicht eintreten darf, und daß bei Mengen von einem halben Centner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15 b. des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. April 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnung

wegen

Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer- Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Vom 27. Oktober 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen
rc. rc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, eine Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 11., Ziffer I. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 dahin stattfinden zu lassen, daß verzollte ausländische Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten in Beziehung auf innere Besteuerung wie inländische Erzeugnisse behandelt werden; so verordnen Wir mit Abänderung des §. 15. lit. a. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Von den im §. 14. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, S. 145.) und im §. 1. lit. a. des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des vorgedachten Gesetzes (Gesetz-Sammlung für 1852, S. 107.) genannten Gegenständen unterliegen Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenes Getreide und geschrotenes Hülsenfrüchte beim Eingange in eine mahlsteuerpflichtige Stadt

auch dann der Mahlsteuer, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind und der Eingangszoll davon entrichtet ist.

§. 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

§. 3.

Unser Finanz-Minister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sansjouci, den 27. October 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee. von Manteuffel.

Verzeichniß

der

Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen in: 1) Königsberg, 2) Memel, 3) Pillau, 4) Tilsit, 5) Danzig, 6) Elbing, 7) Marienburg, 8) Graudenz mit Festung, 9) Marienwerder und 10) Thorn.

Provinz Posen: in 11) Posen, 12) Lissa, 13) Rawitsch, 14) Franstadt, 15) Bromberg, 16) Krotoschin, 17) Kempen, 18) Gnesen, 19) Inowraclaw, 20) Ostrowo, 21) Grätz und 22) Zaborowo.

Provinz Brandenburg: in 23) Berlin, 24) Charlottenburg, 25) Potsdam, 26) Brandenburg, 27) Prenzlau, 28) Spandow, 29) Neu-Ruppin, 30) Brieggen, 31) Rathenow, 32) Schwedt, 33) Wittstock, 34) Frankfurt, 35) Landsberg a. d. W., 36) Küstrin, 37) Kottbus, 38) Königsberg i. d. Neumark, 39) Krossen und 40) Guben.

Provinz Pommern: in 41) Stettin, 42) Alt-Damm, 43) Stargard, 44) Anklam, 45) Demmin, 46) Kolberg, 47) Kößlin, 48) Stolpe, 49) Stralsund und 50) Greifswald.

Provinz Schlesien: in 51) Breslau, 52) Brieg, 53) Dels, 54) Groß-Glogau, 55) Liegnitz, 56) Görlitz, 57) Sagan, 58) Neisse, 59) Ratibor, 60) Neustadt, 61) Dypeln, 62) Schweidnitz, 63) Glaß, 64) Hirschberg, 65) Jauer und 66) Frankenstein.

Provinz Sachsen: in 67) Magdeburg, 68) Halle, 69) Wittenberg, 70) Torgau, 71) Merseburg, 72) Raumburg, 73) Zeitz und 74) Weisenseß.

Rheinprovinz: in 75) Köln mit Deuß, 76) Bonn, 77) Düsseldorf, 78) Wesel, 79) Kleve, 80) Koblenz mit Ehrenbreitstein, 81) Trier, 82) Saarlouis und 83) Aachen mit Burtscheid.

Allerhöchste Kabinettsordre

betreffend

die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger
Stadt eingehenden Wildpret

vom 8. März 1847.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armentasse nach folgenden Tariffätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3 Rthlr.	
von einem Stück Dammwild	2	"
von einem Schwein	1	15 Sgr.
von einem Reh		20 "
von einem Frischling		20 "
von einem Fasan, einer Waldschneffe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn od. einem Trappen		5 "
von einem Hasen		2 "
von einer wilden Ente		1 "

Für das Biemer eines Hirschens, Schweines oder Rehens ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, sowie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande einkehrt, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3. zu I.

des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetz-Sammlung S. 141.) angegebenen Vor- aussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung die- ser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Re- gierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister

v. Bodelschwingh und v. Duesberg.

G e s e t z,

betreffend

das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.

Vom 14. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften in dem §. 52. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem §. 51. der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. und im §. 48. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 10.).

§. 2.

Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

- 1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§. 3. der Städte-Ordnungen),
- 2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. a. a. D.),
- 3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinbenutzungen (§. 50. Nr. 4., §. 49. Nr. 4. und §. 46. Nr. 4. der betreffenden Städte-Ordnungen),

anzuordnen.

Einzugsgeld.

§. 3.

Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern	den Betrag von 3 Rthln.
• 2,500 bis 10,000	• „ „ „ 6 „
• 10,000 „ 50,000	• „ „ „ 10 „
• mehr als 50,000	• „ „ „ 15 „
in der Stadt Berlin	• 20 „

nicht übersteigen.

§. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

- 1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
- 2) bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung der Landarmenverbände wird nichts geändert.

§. 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

- 1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchen Hausstande dauernd sich anschließen;
- 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Bezuge aus derselben wiederergreifen;
- 3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
- 4) Militärpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

Bürgerrechtsgeld.

§. 6.

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthast.

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7.

Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im §. 5. Nr. 3. und 4. genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

Einkaufsgeld.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindevorlesungen verzichtet wird.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamation findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinettsorder vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10.

Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§. 11.

Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1. Absatz 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1860.

(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald.
v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr.
v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.
v. Roon.

